

Handelsverband Nordrhein-Westfalen · Kaiserstr. 42 a · 40479 Düsseldorf

An den
Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Landtag NRW
Platz des Landtags
140221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de; hans-willi.koerfges@landtag.nrw.de;
stephan.haupt@landtag.nrw.de; sabine.arnoldy@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3597

Alle Abg

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/12033
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 5. Februar 2021
Stellungnahme Handelsverband NRW

Düsseldorf, 03.02.2021
Rainer Gallus

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Körfges,

der Handelsverband NRW vertritt als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband die Interessen von über 100.000 Einzelhandelsbetrieben jeglicher Unternehmensform und -größe gegenüber dem Gesetz- und Verordnungsgeber auf der Landesebene, sowie gegenüber den Parteien, Behörden und in der Öffentlichkeit. Der nordrhein-westfälische Einzelhandel erwirtschaftet im Jahr rund 100 Milliarden Euro und damit knapp ein Viertel des gesamten deutschen Einzelhandelsumsatzes. Er ist damit drittstärkste Wirtschaftskraft in NRW. Mit über 750.000 Beschäftigten und Auszubildenden ist der Handel darüber hinaus einer der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer des Landes.

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen**

Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 60
Fax: 0211/49 80 636

info@hv-nrw.de
www.hv-nrw.de

Präsident
Michael Radau

Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3200

Gerichtsstand Düsseldorf

Als unmittelbar betroffene Branche möchten wir Sie bitten, auch unsere Anliegen zum vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Der vorliegende Entwurf sieht in §8 (2) die Verpflichtung vor, beim „Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 25 Stellplätzen (...) eine Photovoltaikanlage zu installieren“. Eine solche Verpflichtung ist aus Sicht des Handels strikt abzulehnen, wie wir nachfolgend gerne erläutern wollen.

Bereits 2,5 Mio. m² PV Fläche im Einzelhandel installiert

Bis 2030 soll der Anteil Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf 65 % ansteigen. Dazu bedarf es nach Annahme des BMWi einer Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von 377 TWh. Die Solarenergie (PV) wird dabei eine wichtige Rolle spielen und muss ihren Beitrag zur Zielerreichung leisten. Es bedarf eines massiven Ausbaus, um das politische Ziel einer zusätzlichen Installation von 100 GW PV-Anlagen zu erreichen.

Der Einzelhandel erkennt seine Vorbildfunktion im Klimaschutz allein durch seine täglich über 50 Mio. Kundenkontakte an. Diese enorme Reichweite gibt dem Handel eine gesellschaftliche Bedeutung für das Gemeinwohl und ist zugleich ein wichtiger Schlüssel für erfolgreichen Klimaschutz. Der Einzelhandel hat bereits in der Vergangenheit umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz angestrengt und konnte so seine THG-Emissionen gegenüber 1990 bereits um 50 % senken. Mit einem Gesamtstromverbrauch von ca. 35 TWh pro Jahr und einem Anteil von rund sieben Prozent am deutschen Primärenergieverbrauch ist der Einzelhandel gleichzeitig einer der größten Energieabnehmer.

Die Verflechtungen der Branche mit der Energiewende wachsen: Beispielsweise haben Händler schon heute mehr als 2,5 Mio. m² PV-Fläche auf ihren Dächern und mehr als 4.000 Ladepunkte auf ihren Parkplätzen errichtet. Durch die filialisierten Strukturen, mit teilweise mehreren Tausend Standorten, können funktionierende klimaschonende Lösungen schnell und seriell ausgerollt werden und so einen erheblichen Mehrwert für den Klimaschutz und den Ausbau Erneuerbarer Energien bieten.

Der Einzelhandel kann beim Ausbau von Erneuerbaren Energien eine herausragende Rolle einnehmen. Aufgrund der dichten Besiedlung bedarf es geeigneter Flächen insbesondere in urbanen Räumen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Deshalb spielen versiegelte Flächen für den Ausbau eine wesentliche Rolle. Besonders auf den Dächern von (Handels-) Immobilien bietet sich hier ein erhebliches Potenzial. Die großen Gebäudekomplexe von Handelsfilialen und Logistikzentren mit entsprechenden Dachflächen bieten häufig grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen für den Ausbau von PV-Anlagen.

Im Januar 2021 hat der Handelsverband NRW eine partnerschaftliche Vereinbarung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW zum Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern von Handels- (und Logistik-) Immobilien unterzeichnet:

Die unterzeichnenden Akteure bekräftigen ihre Absicht, den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik in ihrer Unternehmens- und Verbandskultur zu implementieren. Sie übernehmen damit Verantwortung für das nötige Umdenken in der Energieerzeugung. Dieses Engagement äußert sich bei der Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter und wird Bestandteil von Investitionsentscheidungen.

Die unterzeichnenden Akteure bekräftigen ihre Absicht, sich mit dem Einsatz von Photovoltaik auseinanderzusetzen und das Potenzial dieser Technologie in ihrem unternehmerischen Umfeld zu prüfen.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Unternehmen sowie der Branchen und der Notwendigkeit individuell zugeschnittener Konzepte setzen Landesregierung und Wirtschaft auf die Wahrnehmung unternehmerischer Selbstverantwortung bei dem Einsatz von Photovoltaik und der Kombination mit innovativen Technologien.

Darin hat der Einzelhandel bereits bekräftigt, sich dort für den Ausbau von PV-Anlagen einzusetzen, wo ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird es automatisch zu einem Aufbau von PV-Anlagen kommen, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen benutzerfreundlich ausgestaltet sind. Dieses beginnt bei einer Reform des Abgaben- und Umlagensystems und endet bei der Öffnung des Mieterstrommodells für den Einzelhandel.

Eine (zusätzliche) – im Besonderen verpflichtende – Erstellung von Photovoltaikanlagen über Park- und Stellplatzflächen (PV-Carportpflicht) stellt nach unserer Auffassung dementsprechend einen unverhältnismäßigen Eingriff in das wirtschaftliche Betreiben von Einzelhandel dar. Dies auch vor dem Hintergrund, dass eine ganze Reihe wirtschaftlicher und rechtlicher/regulatorischer Hemmnisse bestehen.

Der Aufbau von PV-Anlagen wird aus Sicht des Einzelhandels dort stattfinden, wo die Rahmenbedingungen und Anreize richtig gesetzt sind. Dieses ist aktuell nicht gegeben. Die Einführung einer PV-Carportpflicht ist nur als letztmögliches Mittel anzuwenden, um die Ausbauziele für PV zu erreichen. Dringender ist hingegen die Anpassung und Vereinfachung von Rahmenbedingungen.

Grundvoraussetzung dafür ist eine Reform des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems. Nur so können die bürokratischen Anforderungen und rechtlichen Hemmnisse verringert und die Komplexität abgebaut werden. Wesentlicher Punkt muss dabei eine Exit-Strategie für die EEG-Umlage sein. Als Sofortmaßnahme sollte die Auflösung der strikten Personenidentität beim Eigenverbrauch erfolgen, um unnötige bürokratische Pflichten bei der Weiterleitung von Strom an Dritte abzubauen. Zudem würde die Einführung eines Grünstrommodells den wirklichen Wert von Erneuerbaren Energien darstellen und dadurch Investitionen anreizen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten muss der Einspeisevorrang, die Fernsteuerbarkeit von Anlagen und Schadensersatzansprüche für nicht eingespeisten Strom überarbeitet werden.

Es bestünde zudem die Möglichkeit der Ausweitung des Tatbestandes für Mieterstrom. Dieser ist aktuell nur für Wohngebäude möglich. Nicht einbezogen wird das Gewerbe, weder als Energielieferant noch als Letztverbraucher. Durch die vorgeschlagen PV-Carportpflicht, müssten im Handel erhebliche Mengen Strom außerhalb der Öffnungszeiten Abnehmer finden. Eine Anpassung des Mieterstroms im Rahmen des EEG könnte eine gute Möglichkeit darstellen, beide Aspekte der Energiewende zu harmonisieren.

Gleichfalls sind die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen an PV-Anlagen zu beachten. Denn die Wirtschaftlichkeitsberechnung einer PV-Anlage hängt von vielen individuellen Faktoren ab und kann nicht pauschalisiert werden. Es müssen die technischen Gegebenheiten, wie die Ausbaueignung der Fläche beachtet werden. Gleichfalls sind Nutzungskonkurrenzen zu anderen Klimamaßnahmen zu beachten. Letztlich hängt eine Investition in eine PV-Anlage häufig auch von rechtlichen Parametern, wie dem Arbeitsschutz, der Betriebssicherheit oder dem Denkmalschutz, ab.

Zudem greift eine PV-Pflicht in die Grundrechte der Einzelhändler ein. Ob diese Eingriffe den verfassungsrechtlichen Anforderungen standhalten, ist äußerst fraglich. Die Investitionspflicht und insbesondere die nicht gegebene Amortisation von PV-Anlagen greift in das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG ein. Eine PV-Pflicht verpflichtet den Einzelhandel zu unternehmensfremden Tätigkeiten und stellt damit einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 und 2 GG dar: Der Händler wird in die Rolle eines energiewirtschaftlichen Stromproduzenten sowie die eines Stromlieferanten – mit allen Rechten und Pflichten und der zugehörigen Meldung beim Hauptzollamt – gedrängt. Letztlich sehen wir aufgrund bereits geleisteten Tätigkeiten im Bereich Klimaschutz und der erheblichen Anzahl an Dachflächen im Einzelhandel auch einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG,. Gleichfalls werden Dritte von den Investitionspflichten wirtschaftlich stark profitieren, ohne sich an den Kosten beteiligen zu müssen.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

Der grundsätzliche Aufbau von PV-Anlagen ist oftmals technisch möglich, jedoch wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Wirtschaftlichkeit bemisst sich an den rein ökonomischen Fakten und dem zusätzlichen Aufwand, der für den Betrieb einer solchen Anlage notwendig ist. Der Aufbau eines PV-Carports erhöht den Aufwand für die Installation der PV Anlage. Ein wirtschaftlicher Betrieb wird damit erschwert. Zudem bitten wir zur Kenntnis zu nehmen, dass jeder verpflichtete Einzelhändler den Status eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens erhält, welches angemeldet werden muss, und damit auch allen damit verbundenen Pflichten nachkommen muss.

Im Entwurf unklar bleibt, welche Anzahl an Parkplätzen mit einem PV Carport zu überdachen sind und was einen geeigneten offenen Parkplatz auszeichnet. Weiterhin bleibt unberücksichtigt, inwiefern bereits vorhandene PV-Anlagen im Falle einer Verpflichtung „angerechnet“ werden können.

Bedingungen für die Geeignetheit eines Parkplatzes:

Die Geeignetheit eines Stellplatzes ist aus unserer Sicht insbesondere in folgenden Fallkonstellationen nicht gegeben. Oftmals führen das kumulative Vorliegen mehrerer Faktoren zu einer Einstufung des Parkplatzes als ungeeignet. Eine Verpflichtung zum Aufbau des PV-Carports wäre in diesen Fällen unverhältnismäßig.

Dazu bereits an dieser Stelle diesbezügliche Anregungen:

1. Technisch Anforderungen

Nicht jeder Standort eignet sich für ein Carport-Fundament. Problematisch sind insbesondere windexponierte Lagen. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen wenig Erkenntnisse über die Auswirkungen von erhöhten Windlasten vor.

Wesentlichen Einfluss auf den grundsätzlich möglichen Betrieb eine PV-Carportanlage hat die Umgebungsbebauung. Sie muss so beschaffen sein, dass Licht im ausreichenden Maß für den Betrieb der Anlage genutzt werden kann.

Zudem stellen sich konstruktive Hürden, insbesondere, wenn Lieferverkehr ebenfalls über die offene Parkfläche anfahren muss. Es bedarf dann sehr kostenintensiver Höhenanpassungen.

2. Betriebliche Anforderung

Der Wartungsaufwand für PV-Carportanlagen ist sehr hoch. Neben den oben beschriebenen administrativen Pflichten wie Meldungen, muss auch die Schneeräumung und Absturzsicherung gewährleistet werden. Die Begehbarkeit der Anlage ist meist nicht gegeben. Die Winkelneigung der PV-Elemente steht dabei im Verhältnis zwischen der effizienten Nutzung der Solareinstrahlungsenergie, erhöhter Neigungswinkel zur Selbstreinigung und der Sicherung vor z.B. Schneelasten.

Der PV-Carport Aufbau erfordert ein zusätzliches Maß an Schutzmaßnahmen vor Vandalismus und Personenschäden. Um dieses zu gewährleisten muss ein aufwändiger Rammschutz der Tragpfeiler errichtet werden. Dadurch steigt die Unfallgefahr auf dem Parkplatz. Der enge Raum, die geringere Ausleuchtung und die eingeschränkte Sicht erhöhen die Unfallgefahr durch PKWs erheblich.

Auch die Brandgefahr muss bei der Errichtung mit bedacht werden. Insbesondere in der Kombination eines PV-Carports mit einem Ladepunkt muss mit einer erhöhten Brandgefahr gerechnet werden. Durch PV-Carport-Konstruktionen verkomplizieren sich die Löscharbeiten für Feuerwehreinätze aufgrund der schweren Zugänglichkeit. Löscharbeiten von oben sind nicht möglich.

Letztlich führt die Überdachung der Parkfläche zur möglichen Ansammlung von Abgasen wie NOx und CO2. Diesen Problemen muss mit zusätzlichen Messungen begegnet werden. Weiterhin erhöht sich auch der Reinigungsaufwand in den Nischen, wo sich leichter Staub, Dreck und Müll ansammelt.

Zusammenfassend sehen wir die Verpflichtung zum Aufbau von PV-Carports unter den aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen als unzumutbar, zumindest aber als angesichts der fehlenden notwendigen wirtschaftlichen und regulatorischen Voraussetzungen als verfrüht an.

Dringend geboten sind eine Anpassung des Abgaben- und Umlagensystems, eine Vereinfachung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und insbesondere ein Ausräumen bürokratischer Hemmnisse auf Bundesebene (bspw. die Ausweitung der Möglichkeit von Mieterstrom auf Nichtwohngebäude).

Der Gesetzesentwurf sollte, sofern er denn weitergetrieben wird, klarer darstellen, was mit geeigneten Parkflächen gemeint ist. Um Rechtsstreitigkeiten und Unklarheiten zu vermeiden, sollten die wichtigsten Ausschlusskriterien in einer nicht abschließenden Liste dargelegt werden.

Aus Sicht des Einzelhandels sollte eine PV-Pflicht für Carports nur als letztes Mittel ausgesprochen werden. Seit Jahren weisen wir auf den Reformbedarf im Energierecht hin, die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu vereinfachen, die rechtlichen Risiken zu minimieren und bürokratische Hemmnisse abzubauen. Sobald entsprechende Anpassungen von Seiten der Länder und der Bundesregierung erfolgt sind, werden Investitionen in Erneuerbare Energien deutlich schneller folgen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.



Rainer Gallus

Geschäftsführer